

Fonds für Entwicklung
und Partnerschaft in Afrika
Fund for Development
and Partnership in Africa



1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Fonds für Entwicklung und Partnerschaft in Afrika – fepa» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2 Zweck

fepa bezweckt die Entwicklung von Selbsthilfeprojekten in Afrika auf partnerschaftlicher Basis.

fepa unterstützt und begleitet Selbsthilfeinitiativen von lokalen Partnerorganisationen in erster Linie finanziell und organisatorisch und kann diese gegebenenfalls durch den personellen Einsatz von Freiwilligen ergänzen.

fepa informiert Mitglieder und Öffentlichkeit über die soziale und politische Situation in den Projektländern und engagiert sich entwicklungspolitisch.

3 Mittel

fepa finanziert seine Aktivitäten durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- Erträge aus dem Fonds-Vermögen.

Er kann andere private oder öffentliche Institutionen um Finanzierungsbeiträge anfragen.

4 Mitgliedschaft

Mitglied ist, wer die Anliegen von fepa ideell und durch regelmässige Beiträge unterstützt.

Kollektivmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Ein- und Austritt erfolgen durch Mitteilung an die Geschäftsstelle und das Bezahlen eines Mitgliederbeitrages.

5 Organisation

Die Organe des fepa sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Geschäftsprüfungskommission
- die Revisionsstelle

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle, die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Genehmigung der Statuten, und sie setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder müssen auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere bestimmt er die zu unterstützenden Projekte sowie die Art der Unterstützung.

Im Auftrag des Vorstandes führt die Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte. Die Geschäftsstelle informiert den Vorstand an den regelmässigen Vorstandssitzungen über ihre Tätigkeit und unterbreitet ihm ihre Anträge bezüglich Einsatz der Geldmittel.

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus mindestens zwei Personen, die weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören. Rechte und Aufgaben der GPK sind in einem Reglement festgehalten. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

6 Rechnungswesen

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einem anderen Werk der Entwicklungszusammenarbeit zugewendet. Ein Rückfall der Mittel an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes und gilt als beschlossen, wenn an einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. 11. 2025 in Bern verabschiedet. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten.